

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

DITABIS AG
Freiburger Str. 3
75179 Pforzheim

Stand 01.02.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Entwicklungs-, Beratungs-, Service- und Fertigungstätigkeiten der DITABIS AG (nachfolgend „DITABIS“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn DITABIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Angebote, Leistungsbeschreibungen, Projekt-, Produkt- oder Rahmenverträge, haben Vorrang vor diesen AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragstypen

DITABIS erbringt insbesondere folgende Leistungen: a) Lieferung und Werklieferung von Geräten, Baugruppen und Systemen, b) Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungen, c) Serienfertigung, Lifecycle-Management, Wartungs- und Serviceleistungen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellen Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungen Dienstverträge im Sinne der §§ 611 ff. BGB dar. Ein bestimmter technischer, regulatorischer oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Werkvertragliche Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

Angebote von DITABIS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch DITABIS, durch eine ausdrückliche Projekt- oder Leistungsfreigabe oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; E-Mail ist hierfür ausreichend.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt DITABIS alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Entscheidungen, Genehmigungen und Freigaben vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Verzögerungen, Terminverschiebungen oder Mehraufwände, die auf verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von DITABIS. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich angemessen. Der daraus entstehende zusätzliche Aufwand ist von DITABIS berechtigt gesondert zu vergüten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungen nach Zeit- und Materialaufwand vergütet. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungen

DITABIS erbringt Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungen nach dem bei Vertragsschluss allgemein anerkannten Stand der Technik. Zeitpläne, Meilensteine, Zieltermine oder Aufwandsschätzungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Planungsgrößen dar. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung (Change Request). DITABIS ist

berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand sowie Terminverschiebungen gesondert zu berechnen. DITABIS schuldet keine rechtliche, regulatorische oder wirtschaftliche Bewertung oder Entscheidung, insbesondere keine Verantwortung für MDR-/IVDR-Interpretationen, klinische Bewertungen, Zulassungen, Zertifizierungen oder den Markterfolg des entwickelten Produkts. Entsprechende Entscheidungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

§ 7 Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung schriftlich wesentliche Mängel rügt. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 8 Mängelrechte und Gewährleistung

Der Auftraggeber hat Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. DITABIS ist zur Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Haftung

DITABIS haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DITABIS ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Einzelvertrags begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverlust ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Schutzrechte und geistiges Eigentum

Vorbestehende Schutzrechte, Kenntnisse, Methoden und Arbeitsergebnisse (Background-IP) verbleiben bei der jeweiligen Partei. Rechte an im Rahmen des Projekts entstehenden Arbeitsergebnissen werden ausschließlich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung übertragen. Eine stillschweigende oder konkludente Rechteübertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

§ 12 Kündigung

Projektbezogene Verträge können aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Im Falle der Kündigung sind sämtliche bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie angefallene, nicht mehr vermeidbare Kosten zu vergüten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von DITABIS, soweit gesetzlich zulässig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.